

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Meinheim

Vom 08. August 2018

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Meinheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Anschluss der Entwässerungseinrichtung Meinheim an die Kläranlage Markt Berolzheim

(2) Die Maßnahme wird wie folgt beschrieben:

1. Baumaßnahmen an der bisherigen Kläranlage Kurzenaltheim und Errichtung einer Abwasserdruckleitung nach Meinheim

- a) Umbau des vorhandenen Vorklärbeckens auf Flur-Nr. 151, Gemarkung Kurzenaltheim, zu einer Mischwasserbehandlungsanlage. Dabei wird das Becken auf $V_{RÜB} = 100 \text{ m}^3$ verkleinert und die Oberfläche mit Beton modelliert. Zudem wird eine Beckenreinigungsvorrichtung in Form von Tauchmotor-Rührwerken installiert.
- b) Neubau eines Pumpwerks auf Flur-Nr. 151, Gemarkung Kurzenaltheim, zur Überleitung des Mischwassers aus Kurzenaltheim nach Meinheim.

Das Pumpwerk besteht aus einem Pumpenschacht und zwei Pumpen mit jeweils einer Nennleistung von $P = 3 \text{ KW}$ und einer vorgesehenen durchschnittlichen Fördermenge $Q_m = 2,0 \text{ l/s}$.

Außerdem werden die Errichtung eines Stromanschlusses und der Einbau einer Elektro- und Steuerungstechnik vorgenommen.

- c) Errichtung einer Abwasserdruckleitung PE 100, SDR 11, 110x10 mit einer Länge von 1.800 Meter von Flur-Nr. 151, Gemarkung Kurzenaltheim, bis zum Anschlussschacht auf Flur-Nr. 7, Gemarkung Meinheim.

2. Baumaßnahmen an der bisherigen Kläranlage Wolfsbronn und Errichtung einer Abwasserdruckleitung nach Meinheim

- a) Umbau des vorhandenen Vorklärbeckens auf Flur-Nr. 2892, Gemarkung Meinheim, zu einer Mischwasserbehandlungsanlage. Dabei wird das Becken auf $V_{RÜB} = 55 \text{ m}^3$ verkleinert und die Oberfläche mit Beton modelliert. Zudem wird eine Beckenreinigungsvorrichtung in Form von Tauchmotor-Rührwerken installiert.
- b) Neubau eines Pumpwerks auf Flur-Nr. 2892, Gemarkung Meinheim, zur Überleitung des Mischwassers aus Wolfsbronn nach Meinheim.

Das Pumpwerk besteht aus einem Pumpenschacht und zwei Pumpen mit jeweils einer Nennleistung von $P = 3 \text{ KW}$ und einer vorgesehenen durchschnittlichen Fördermenge $Q_m = 1,5 \text{ l/s}$.

Außerdem werden die Errichtung eines Stromanschlusses und der Einbau einer Elektro- und Steuerungstechnik vorgenommen.

- c) Errichtung einer Ablaufleitung vom Vorklärbecken auf Flur-Nr. 2892, Gemarkung Meinheim, zum Pumpwerk auf Flur-Nr. 2892, Gemarkung Meinheim, PP DN 200 mit einer Länge von 6 Meter.
- d) Errichtung einer Abwasserdruckleitung PE 100, SDR 11, 110x10 mit einer Länge von 730 Meter von Flur-Nr. 2892, Gemarkung Meinheim, bis zum Anschlussschacht auf Flur-Nr. 266, Gemarkung Meinheim.
- e) Errichtung eines gemeinsamen Anschlussschachtes auf Flur-Nr. 266, Gemarkung Meinheim, um die Druckleitung "*Wolfsbronn – Meinheim*" an die Druckleitung "*Kurzenaltheim – Meinheim*" anzuschließen.

3. Baumaßnahmen an der bisherigen Kläranlage Meinheim und Errichtung einer Abwasserdruckleitung nach Markt Berolzheim

- a) Auf Flur-Nr. 559, Gemarkung Meinheim, werden nachfolgende Baumaßnahmen durchgeführt:
 - Umbau des vorhandenen Vorklärbeckens zu einem Notaufstauraum durch Modellierung der Oberfläche, um ein Gefälle hin zur Ablaufleitung zu erreichen. Zudem wird eine Beckenreinigungsvorrichtung in Form von Tauchmotor-Rührwerken installiert.
 - Errichtung eines Zulaufschachtes mit integrierter Überlaufschwelle zum Notaufstauraum.
 - Bau einer Entlastungsleitung vom Zulaufschacht zum Notaufstauraum, PP DN 300 mit einer Länge von 8,5 Meter.
 - Bau einer Ablaufleitung vom Notaufstauraum zum neu zu errichtenden Pumpwerk, PP DN 200 mit einer Länge von 12,5 Meter.
 - Neubau eines Pumpwerks zur Überleitung des Mischwassers aus Meinheim (einschließlich Kurzenaltheim und Wolfsbronn) nach Markt Berolzheim.
Das Pumpwerk besteht aus einem Pumpenschacht und zwei Pumpen mit jeweils einer Nennleistung von $P = 13,5$ KW und einer vorgesehenen durchschnittlichen Fördermenge $Q_m = 7$ l/s.
Außerdem werden die Errichtung eines Stromanschlusses und der Einbau einer Elektro- und Steuerungstechnik vorgenommen.
- b) Errichtung einer Abwasserdruckleitung PE 100, SDR 11, 140x12,7 mit einer Länge von 3.100 Meter von Flur-Nr. 559, Gemarkung Meinheim, bis zum Anschlussschacht auf Flur-Nr. 1119/1, Gemarkung Markt Berolzheim.

(3) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber auf folgende Bauentwurfsunterlagen des Ingenieurbüros Klos GmbH & Co. KG vom 30.04.2018 erläuternd Bezug genommen:

Abwasseranlage Meinheim OT Meinheim	Abwasseranlage Meinheim OT Kurzenaltheim	Abwasseranlage Meinheim OT Wolfsbronn
- Erläuterungsbericht	- Erläuterungsbericht	- Erläuterungsbericht
- Kostenberechnung	- Kostenberechnung	- Kostenberechnung
- Übersichtslageplan M = 1:25000	- Übersichtslageplan M = 1:25000	- Übersichtslageplan M = 1:25000
- Lageplan M = 1:2500	- Lageplan M = 1:2000	- Lageplan M = 1:2000
- Längsschnitt M = 1:2500/250	- Lageplan Anschluss M = 1:1000	- Längsschnitt M = 1:2.500/250
- Lageplan Kläranlage Meinheim M = 1:500	- Längsschnitt M = 1:2500/250	- Lageplan Kläranlage Wolfsbronn M = 1:500
- Bauwerksplan Pumpwerk M = 1:25	- Lageplan Kläranlage Kurzenaltheim M = 1:500	- Bauwerksplan Pumpwerk M = 1:25
- Bauwerksplan Be- und Entlüftungsschacht M = 1:25	- Bauwerksplan Pumpwerk M = 1:25	
- Bauwerksplan Anschlusschacht M = 1:25	- Bauwerksplan Be- und Entlüftungsschacht M = 1:25	
	- Bauwerksplan Anschlusschacht M = 1:25	
	- Bauwerksplan Übergabeschacht M = 1:25	

Die Bauentwurfsunterlagen werden beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen werden nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 81,13 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 860.114 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,42 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,98 € |

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7
Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinheim, den 08. August 2018
Gemeinde Meinheim

Cramer
1. Bürgermeister